

**§ 1****Führen von Hunden, Leinenzwang**

(1) Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze, auf Friedhöfe, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

(2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde in den geschlossenen Ortslagen des Amtsbereiches an der Leine zu führen (Leinenzwang).

(3) Die durch den Hund verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen sind unverzüglich vom Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen. Ein verschließbares Behältnis, in das der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann, ist mitzuführen.

**§ 2****Ausnahmeregelungen**

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde der Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

**§ 3****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze, auf Sportstätten, auf Friedhöfe, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Hunde in den geschlossenen Ortslagen des Amtsbereiches nicht angeleint führt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 als Hundehalter oder Hundeführer die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt oder entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 als Hundehalter oder Hundeführer kein verschließbares Behältnis mitführt, in das der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

**§ 4****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Amtsverordnung für den Bereich des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte über das Führen von Hunden vom 27. Februar 2008 außer Kraft.

Mirow, den 10.01.2019

Heiko Kruse

Amtsvorsteher

**Satzung****über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ der Stadt Mirow**

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat auf Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in ihrer Sitzung am 11.12.2018 die Satzung über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Satzung über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ wird hiermit bekanntgemacht.

Der Plan mit Begründung kann während der Dienststunden im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung, in Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, von jedermann eingesehen werden.

Die Satzung über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ der Stadt Mirow finden Sie auch auf folgender Webseite: [www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](http://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de)

Die Satzung über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird auch bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Mirow (Teilgebiet Stadt Mirow mit den Ortsteilen Granzow, Peetsch, Starsow, Diemitz, Fleeth) im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der Satzung über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ angepasst worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Punkt 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Mirow, den 11.02.2019

Henry Tesch

1. Stellv. Bürgermeister

